

## **Öffentlich-rechtlicher Vertrag**

zwischen  
dem Land Sachsen-Anhalt,  
vertreten durch das Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung, dieses  
vertreten durch die Ministerin, Frau Petra Grimm-Benne, diese wiederum vertreten durch  
Herrn Regierungsdirektor Bert Steffens, Turmschanzenstraße 25, 39114 Magdeburg

- Im Folgenden: Land Sachsen-Anhalt -

und

(Bewerberin / Bewerber)

über die Verpflichtung gemäß § 2 Abs. 1 Nummer 2 a) bb) und b) bb) Land- und Amtsarztgesetzes Sachsen-Anhalt (LAAG LSA) vom 29.10.2019, zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.05.2021, in Verbindung mit §§ 8 und 9 der Verordnung zur Sicherstellung der haus- und amtsärztlichen Versorgung in Bereichen besonderen öffentlichen Bedarfs des Landes Sachsen-Anhalt (Land- und Amtsarztverordnung - LAAVO) in der jeweils gültigen Fassung.

### **Präambel**

Mit Inkrafttreten des Land- und Amtsarztgesetzes Sachsen-Anhalt (LAAG LSA) wurde die sog. Landarzt- und die Amtsarztquote in Sachsen-Anhalt als eine Maßnahme zur Sicherstellung der hausärztlichen und ärztlichen Versorgung im Öffentlichen Gesundheitsdienst in ländlichen Regionen Sachsen-Anhalts eingeführt. Danach haben Interessenten die Möglichkeit, im Rahmen der Vorabquote einen Studienplatz an einer der beiden Medizinischen Fakultäten an den Universitäten Magdeburg oder Halle zu erhalten. Im Land- und Amtsarztgesetz und der darauf beruhenden Land- und Amtsarztverordnung wurde unter anderem geregelt, dass diejenigen Bewerberinnen und Bewerber, die entweder einen Studienplatz über die Landarzt- oder die Amtsarztquote erhalten, die Verpflichtung zu einer zehnjährigen hausärztlichen Tätigkeit oder ärztlichen Tätigkeit im Öffentlichen Gesundheitsdienst in Sachsen-Anhalt eingehen. Im Rahmen dieses Vertrages werden die entsprechenden Details im Verhältnis zwischen der Bewerberin / dem Bewerber und dem Land Sachsen-Anhalt in Bezug auf den Studienplatz im Rahmen der Amtsarztquote geregelt.

### **§ 1**

#### **Verpflichtungen der Bewerberin / der Bewerbers**

(1) Die Bewerberin / der Bewerber hat das Auswahlverfahren im Rahmen der Amtsarztquote Sachsen-Anhalt erfolgreich durchlaufen und wird nach Abschluss der Weiterbildung in Sachsen-Anhalt in einer Region mit besonderem öffentlichem Bedarf ärztlich im Öffentlichen Gesundheitsdienst tätig werden. Damit leistet die Bewerberin / der Bewerber einen wesentlichen Beitrag, die ärztliche Versorgung im Öffentlichen Gesundheitsdienst in Sachsen-Anhalt auch in Zukunft wohnortnah gestalten zu können.

(2) Die Bewerberin / der Bewerber wird nach Unterzeichnung dieses Vertrages durch die zuständige Stelle des Landes Sachsen-Anhalt gegenüber der Stiftung für Hochschulzulassung als ausgewählte Bewerberin / ausgewählter Bewerber im Rahmen der Amtsarztquote Sachsen-Anhalt benannt. Die Zulassung zum Medizinstudienplatz erfolgt durch die Stiftung für Hochschulzulassung.

(3) Die Bewerberin / der Bewerber geht folgende Verpflichtungen ein:

1. Die Bewerberin / der Bewerber nimmt das Studium der Humanmedizin mit dem zugeteilten Studienplatz an der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg oder der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg auf.

2. Das Studium wird gewissenhaft unter nachzuweisender Ablegung der entsprechenden Prüfungen innerhalb der Regelstudienzeit nach den Vorgaben der jeweils geltenden Approbationsordnung absolviert. Unterbrechungen wie Krankheit, Schwangerschaft, Mutterschutz und Elternzeit berühren diese Verpflichtung nicht. Sollte es zu Verzögerungen im Studienverlauf kommen, ist die zuständige Stelle (§ 7) unverzüglich unter Angabe des Grundes für die Verzögerung und die voraussichtliche Dauer des Studiums schriftlich zu informieren.

3. Jeweils vor Semesterbeginn wird der zuständigen Stelle eine aktuelle Immatrikulationsbescheinigung vorgelegt.

4. Nach Absolvieren der Abschnitte der Ärztlichen Prüfung nach der jeweils geltenden Approbationsordnung wird der zuständigen Stelle eine Kopie des jeweiligen Zeugnisses vorgelegt. Sofern ein Abschnitt der ärztlichen Prüfung nicht bestanden wird bzw. am regulären Termin nicht teilgenommen wird, ist die zuständige Stelle darüber ebenfalls unverzüglich schriftlich unter Angabe von Gründen in Kenntnis zu setzen.

5. Über Unterbrechung oder den Abbruch des Studiums ist die zuständige Stelle unverzüglich schriftlich unter Angabe der Gründe zu informieren.

6. Nach Abschluss des Studiums wird die Bewerberin / der Bewerber innerhalb von 6 Monaten eine Weiterbildung aufnehmen und absolvieren, die zur Ausübung der Tätigkeit als Facharzt für Öffentliches Gesundheitswesen berechtigt, wobei die Weiterbildung in Sachsen-Anhalt absolviert werden soll.

7. Die Bewerberin / der Bewerber informiert die zuständige Stelle über die Aufnahme und den Verlauf der Weiterbildung nach Nummer 6 durch Vorlage entsprechender Weiterbildungszeugnisse.

8. Nach Abschluss der Weiterbildung wird die Bewerberin / der Bewerber innerhalb von sechs Monaten eine ärztliche Tätigkeit im Öffentlichen Gesundheitsdienst in Sachsen-Anhalt aufnehmen und für die Dauer von zehn Jahren in den Gebieten ausüben, für die ein besonderer öffentlicher Bedarf nach § 3 Satz 1 Nummer 2 LAAG LSA zum Zeitpunkt der Anerkennung als Facharzt für Öffentliches Gesundheitswesen festgestellt wurde. Die zuständige Stelle ist über die Aufnahme der ärztlichen Tätigkeit im Öffentlichen Gesundheitsdienst zu informieren.

9. Sofern mehrere Regionen nach Nummer 8 in Frage kommen, kann die Bewerberin / der Bewerber in Abstimmung mit der zuständigen Stelle und den in § 3 Satz 1 Nr. 2 des LAAG LSA genannten Organisationen die Region auswählen, in der sie oder er die Tätigkeit im Öffentlichen Gesundheitsdienst aufnimmt.

10. Die Bewerberin / der Bewerber erbringt die ärztliche Tätigkeit im Öffentlichen Gesundheitsdienst gemäß Nummer 8 in Vollzeit, wobei auf Antrag bei der zuständigen Stelle und dem örtlich zuständigen Träger des Öffentlichen Gesundheitsdienst aufgrund von besonderen sozialen, gesundheitlichen oder familiären Gründen eine Tätigkeit in Teilzeit zugelassen werden kann.

11. Die Bewerberin / der Bewerber informiert die zuständige Stelle unverzüglich bei Änderungen der Wohnanschriften.

## **§ 2**

### **Verpflichtungen/Aufgaben der zuständigen Stelle**

(1) Die zuständige Stelle und die Kassenärztliche Vereinigung Sachsen-Anhalt (KVSA) stehen der Bewerberin / dem Bewerber während der gesamten Zeit des Studiums als Ansprechpartner zur Verfügung.

(2) Die zuständige Stelle unterstützt die Bewerberin / den Bewerber bei der Suche nach geeigneten Weiterbildungsstätten und vermittelt ihnen Kontakte zu potentiellen Weiterbildungsstätten bzw. entsprechenden Institutionen/Organisationen.

(3) Die zuständige Stelle informiert die Bewerberin / den Bewerber über ggf. bestehende Möglichkeiten der finanziellen Förderung im Rahmen der Weiterbildung.

(4) Die zuständige Stelle unterstützt die Bewerberin / den Bewerber bei der Auswahl der Region im Sinne des § 1 Abs. 3 Nummern 8 und 9 sowie bei allen Fragestellungen zur Tätigkeit im Öffentlichen Gesundheitsdienst.

## **§ 3**

### **Vertragsstrafe**

(1) Bei Verletzung der Verpflichtungen nach § 1 Abs. 3 Nummer 6 und 8 wird eine Vertragsstrafe in Höhe von 250 000,00 Euro fällig.

(2) Die Vertragsstrafe ist an das Land Sachsen-Anhalt zu zahlen und wird nach Ablauf der Frist nach § 1 Abs. 3 Nr. 6 bzw. 8 fällig.

(3) Auf die Möglichkeit eines Antrages auf Härtefallentscheidung nach § 4 Abs. 2 LAAG LSA wird hingewiesen.

#### **§ 4**

#### **Vertragsverletzungen**

Bei Verletzungen der Verpflichtungen nach § 1 Abs. 3 Nummern 1 bis 5, 7 und 11 entscheidet die zuständige Stelle über die auszusprechenden Sanktionen unter Berücksichtigung der maßgebenden Umstände im Einzelfall unter Anwendung der Grundsätze der Verhältnismäßigkeit.

#### **§ 5**

#### **Öffentlichkeitsarbeit**

Die Bewerberin / der Bewerber erklärt sich bereit, das Land Sachsen-Anhalt bei der Öffentlichkeitsarbeit in Bezug auf die Zulassung zu einem Medizinstudienplatz im Rahmen der Amtsarztquote und die in diesem Zusammenhang bestehende Bindung zu unterstützen. Wenn dem Land Sachsen-Anhalt entsprechende Anfragen vorliegen, kann es sich an die Bewerberin / den Bewerber wenden, sofern eine entsprechende Unterstützung für erforderlich gehalten wird. Die Bewerberin / der Bewerber wird das Land Sachsen-Anhalt nach seinen Möglichkeiten unterstützen.

#### **§ 6**

#### **Wirksamkeit**

Die Wirksamkeit dieses Vertrages steht unter der aufschiebenden Bedingung, dass die Bewerberin / der Bewerber einen Studienplatz für Humanmedizin an der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg oder der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg im Rahmen des LAAG LSA durch die Stiftung für Hochschulzulassung zugeteilt wird.

#### **§ 7**

#### **Zuständige Stelle**

Die zuständige Stelle im Sinne dieses Vertrages ist das Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung des Landes Sachsen-Anhalt. Im Rahmen des § 10 der LAAVO sind der KVSA bestimmte Aufgaben im Auftrag des Landes Sachsen-Anhalt übertragen worden.

#### **§ 8**

#### **Übertragbarkeit**

Die Verpflichtungen durch die Bewerberin / den Bewerber aus diesem Vertrag sind persönlich zu erfüllen. Sie sind nicht auf Dritte übertragbar.

**§ 9**  
**Vertragsbeendigung**

Das Vertragsverhältnis endet, wenn die Verpflichtungen gemäß § 1 Abs. 3 Nummern 6 und 8 vollständig erfüllt wurden oder wenn ein Abschnitt der ärztlichen Prüfungen endgültig nicht bestanden wurde.

**§ 10**  
**Datenschutz**

Der Datenschutz richtet sich nach § 7 LAAG LSA.

**§ 11**  
**Schriftform, Nebenabreden**

Änderungen und Ergänzungen zu diesem Vertrag bedürfen der Schriftform. Nebenabreden sind nicht getroffen worden.

**§ 12**  
**Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht dessen Gültigkeit. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen gilt als vereinbart, was dem Willen der Vertragspartner am nächsten kommt. Gleiches gilt für etwaige Vertragslücken.

**§ 13**  
**Schlussbestimmungen**

Der Vertrag wird zweifach ausgefertigt. Die Vertragsparteien erhalten jeweils eine Ausfertigung des Vertrages. Die Bewerberin / der Bewerber erhält eine Kopie der zum Zeitpunkt des Vertrages geltenden Rechtsgrundlagen (LAAG LSA, LAAVO).

Magdeburg, .....

.....  
Land Sachsen-Anhalt,  
vertreten durch das Ministerium  
für Arbeit, Soziales, Gesundheit  
und Gleichstellung

.....  
(Bewerberin / Bewerber)

.....  
ggf. gesetzlicher Vertreter